



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0048/2019		Datum: 23.01.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.3 Haas	
Betreff:			
Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Arenberg"			
Gremienweg:			
05.02.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Arenberg“ (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine doppelseitige beleuchtete Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden darf.

<i>Aktenzeichen</i>	02733-18
<i>Antragsteller/innen</i>	
<i>Antragseingang</i>	14.11.2018
<i>Vorhaben</i>	Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz – LBauO -; Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche
<i>Grundstück</i>	Koblenz, Niederberger Hoehe , In den Sieben Morgen
<i>Gemarkung</i>	Arenberg
<i>Flur</i>	12
<i>Flurstück</i>	89/61

Begründung:

Begehrt wird die Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß mit einer Größe der reinen Werbetafel von 3,886 m x 2,866 m. Die Höhe des Monofußes beträgt 2,5 m. Das Vorhaben befindet sich auf der Höhe der Niederberger Höhe 2 und der Straße In den Sieben Morgen am Rand der Straße auf Flächen, die lt. Bebauungsplan für Grünflächen bestimmt sind. Damit widerspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 258.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, berührt die Werbeanlage nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-Plan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlage wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Der Ortsbeirat Arenberg wurde über die Vorlage informiert.

Anlage/n:

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan